



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: II 4-23d01.04.14-1/05-13/001

Nur per E-Mail

An die
Ausländerbehörden und
Zentralen Ausländerbehörden

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Dr. Dr. Theisen
Durchwahl (06 11) 353-1355
Telefax: (06 11) 327121399
Email: aufenthaltsrecht@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

in Hessen

Datum 5. November 2014

nachrichtlich:

Regierungspräsidien
Darmstadt
Gießen
Kassel

Hessisches Ministerium für
Soziales und Integration
z.Hd. Frau Referatsleiterin Bucaille-Euler

Innenministerien/ Senatsverwaltungen für Inne-
res der Länder

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen

Hamburg
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz

Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

**Einreise von syrischen Flüchtlingen zu ihren in Hessen lebenden Verwandten
Geänderte Aufnahmeanordnung vom 24. Februar 2014 und vom 31. Mai 2014**

Anliegend erhalten Sie die geänderte Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Hessen lebenden Verwandten beantragen.

Der Bundesminister des Innern hat dazu am 24. Juni 2014 das gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 AufenthG erforderliche Einvernehmen erteilt. Das Benehmen mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration ist hergestellt.

Es erfolgt eine Zuweisung nach § 2 Abs. 1, 2 des Landesaufnahmegesetzes (LAG) i.V. m. § 1 Abs. 1 Ziff. 4 LAG und §§ 1, 2 und 3 der Verordnung über die Verteilung von Flüchtlingen, anderen ausländischen Personen, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und über die Gebühren für die Unterbringung (Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Sofern Gesundheitsleistungen in Anspruch genommen werden, erfolgt seitens des Landes für den Monat der Erbringung dieser Leistungen die pauschale Erstattung im Rahmen des § 7 Abs. 1, 3, 4 LAG i.V.m. der LAG-Anpassungsverordnung in der jeweils gültigen Höhe für die Dauer von maximal zwei Jahren. Zusätzlich erfolgt die Übernahme von Gesundheitskosten durch das Land nach § 7 Abs. 2 Ziff. 2 LAG, soweit sie den Betrag von 10.226 Euro je Person und Kalenderjahr (Januar bis Dezember) übersteigen. Die Abrechnung erfolgt in der nach dem LAG üblichen Art und Weise über das Regierungspräsidium Darmstadt. Eine über die genannten Rechtsvorschriften hinausgehende Erstattung erfolgt nicht.

Die Ausländerbehörden berichten vierteljährlich über die Zahl der eingegangenen Anträge über die Zentralen Ausländerbehörden an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport.

Bei einer Besprechung im Auswärtigen Amt zu dem ersten Landesaufnahmeprogramm wurde darüber hinaus festgelegt, dass wegen der regionalen Betroffenheit von der Flüchtlingskrise auch Ägypten als Anrainerstaat gilt. Eine Aufnahme aus anderen Ländern, insbesondere aus EU-Mitgliedstaaten ist nach dieser Regelung grundsätzlich nicht möglich. Diese Regelung gilt weiterhin.

Im Auftrag

(Ruf-Hilscher)

Anlage: 1

Anordnung zur Änderung der Anordnung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes betreffend Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Hessen lebenden Verwandten beantragen vom 19. September 2013, geändert durch Anordnungen vom 24. Februar 2014 und vom 31. Mai 2014

**- Az.: II 4 – 23 d 01.04.14 – 1/05-13/001 -
vom 5. November 2014**

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern sowie im Benehmen mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration ergeht folgende Änderungsanordnung zur Hessischen Aufnahmeanordnung nach 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vom 19. September 2013, geändert durch Anordnungen vom 24. Februar 2014 und vom 31. Mai 2014:

In Ziffer 3.1 werden in Absatz 2 Satz 1 die Wörter „ für 365 einreisewillige Personen“ sowie in Satz 2 die Wörter „für diese 365 Personen“ gestrichen.

gez. Ruf-Hilscher